

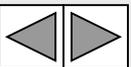
Haftung und Versicherung im Ehrenamt

Veranstalter

- Freiwilligen-Agentur
Halle-Saalkreis e.V

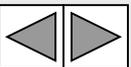
Referentin

- Fairsicherungsbüro
- Gerbl / Goldhorn
- Antje Goldhorn
- Leipzig



Vorstellrunde

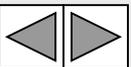
Ihre Fragen / Wünsche zum Seminar:



Agenda

Haftung und Haftpflichtversicherung

1. Begriffsbestimmung
2. Ehrenamt und Privathaftpflichtversicherung
3. Ehrenamt in der Vereinshaftpflichtversicherung



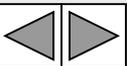
Unfallversicherung

1. Begriffsbestimmung: Was ist ein Unfall

2. Gesetzliche Unfallversicherung

3. Private Unfallversicherung

Schadenbeispiele



Sonderformen der Versicherungsschutzes für Vereine

1.Verein als Veranstalter

Versicherte und nicht versicherte Risiken

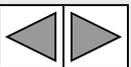
Versicherungsschutz für Veranstaltungstechnik und Equipment

2.Finanzielle Risiken absichern

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vorstände und Geschäftsführer

(D & O –Deckung)



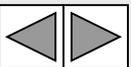
Haftung und Haftpflicht

Gesetzliche Haftpflichtansprüche: Haftung aufgrund unerlaubten Handelns (stützt sich auf das bürgerliche Gesetzbuch § 823)

Vertragliche Haftung: stützt sich ausschließlich auf vertraglichen Abmachungen –
Sind kein Gegenstand der Allgemeinen Haftpflichtversicherung!

Vorsatz: Wer mit Absicht einen anderen verletzt oder schädigt, tut dies mit Vorsatz

Grob fahrlässig handelt , wer sehr einfache und naheliegende Erwägungen außer Acht lässt, die einen Schaden verhindert hätten

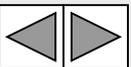


Begriffsbestimmung: Ehrenamt

Freiwilliges bürgerliches Engagement für das Gemeinwesen :
Sport – und Bildungsvereine
Kirchgemeinden
Bürgerinitiativen

Engagement für andere Menschen, **die Sache selbst steht im Vordergrund** :

Wer im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit viel Kontakt mit Menschen hat, etwa mit Kranken oder Jugendlichen, trägt ein höheres Risiko, einen Schaden zu verursachen. Deshalb haften Ehrenamtliche selbst nur eingeschränkt, wenn sie im Ehrenamt einen sogenannten Drittschaden verursachen.



Die Haftpflichtversicherung leistet bei

Personenschaden:

Schadenereignis, welches zu Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen führt

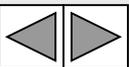
Sachschaden:

Beschädigung, Verderb, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen

Schäden an Tieren zählen auch zu den Sachschäden!

Vermögensschaden:

Ist weder ein Personen- noch Sachschaden, durch mein Verschulden hat die geschädigte Person einen finanziellen Nachteil, bzw. büßt (Arbeits-) Zeit ein.

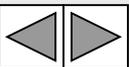


2. Ehrenamt und Privathaftpflichtversicherung

■ Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit , auch außerhalb von Vereinen

Hinweis

- Das Land Sachsen-Anhalt hat für alle ehrenamtlich Engagierten, die in Sachsen-Anhalt tätig sind bzw. deren Engagement von Sachsen-Anhaltinern ausgeht, einen Sammelversicherungsvertrag zur Unfallversicherung und einen Sammelversicherungsvertrag zur Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Dieser Versicherungsschutz *ist nachrangig*, d. h. er greift nur in den Fällen, in denen **keine anderweitige Absicherung besteht**, mit Ausnahme von privaten Unfallversicherungen, die der Engagierte für sich persönlich abgeschlossen hat.



Haftung und Versicherung im Ehrenamt

Definition in den Privathaftpflicht- Versicherungs-Bedingungen (beispielhaft)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

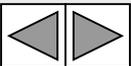
Wichtig:

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von:

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester,

Besonderer Versicherungsschutz ist erforderlich



3. Ehrenamt in der Vereinshaftpflichtversicherung

Vereine und Organisationen, die Ehrenamtliche beschäftigen, sollten ihre freiwilligen Helfer von der Haftung für Schäden durch fahrlässiges Handeln freistellen.

Die Vereinshaftpflichtversicherung ist ein Muss für jeden Verein!

Versicherungsumfang / Deckungsumfang

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (AHB)

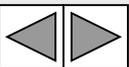
Besondere Bedingungen zur Vereinshaftpflichtversicherung

Deckungssummen

Mindestens 3 Mio € für Personen- und Sachschäden
100.000 € für Vermögensschäden

Funktion der Haftpflichtversicherung:

- Berechtigte Ansprüche werden im Rahmen der Versicherungsbedingungen reguliert
- Unberechtigte Ansprüche werden im Sinn der versicherten Person abgewehrt



Was ist versichert / versicherbar (Auszug) im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung

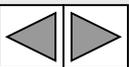
Versichert sind:

- **Vereinsmitglieder** ,
- der Vorstand des Vereins ,
- die Angestellten des Vereins
- und sämtliche Beauftragte des Vereins in ihrer Tätigkeit für den Verein.

Wichtig : Ehrenamtlich für den Verein tätige Menschen sind nicht generell automatisch in der Vereinshaftpflichtversicherung mitversichert.

Das wird in den jeweiligen **besonderen Bedingungen** zur **Vereinshaftpflichtversicherung** geregelt !

- Nicht automatisch mitversichert sind Dozenten, Freiberufler , die auf Honorarbasis eine Dienstleistung für den Verein erbringen



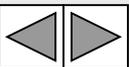
Was ist versichert / versicherbar (Auszug) im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung

Versichert sind im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung u.a.

Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden aufgrund eines plötzlich eintretenden Ereignisses

- infolge Brand/ Blitzschlag/ Explosion
- aufgrund sonstiger Schäden, die aus der Nutzung der Räume entstehen
- Beispiel

Zur Vorbereitung des Sommerfestes des Vereins in der Alten Ziegelei werden zusätzliche Biertischgarnituren in den Saal getragen , dabei stolpert ein freiwilliger Helfer stößt mit dem Biertisch an die Tür und es geht der Glaseinsatz zu Bruch

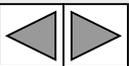


- **Schäden aus Abhandenkommen/ Beschädigung von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln**

Beispiel:

Der Schlüsselbund , an dem auch die Schlüssel zu den Vereinsräumen sind, wird aus der Tasche genommen, weil Ehrenamtlerin nach dem Tanken die Geldbörse sucht, Schlüssel wird liegen gelassen und ist unauffindbar.

- **Schadenminderungspflicht:** Ist der Schlüsselbund gekennzeichnet, so dass die Adresse des Eigentümers ausfindig gemacht werden kann?
- Nach Kenntnisnahme muss das Schloss gewechselt werden oder das Schließsystem verändert werden.



Wichtig, jedoch nur bei besonderer Vereinbarung versichert:

Mietsachschäden an gemieteten beweglichen Sachen

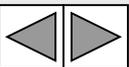
Beispiel: Ein Ehrenamtler hält im Auftrag des Vereins einen Vortrag in einer anderen Einrichtung und nutzt den dortigen Beamer.

Durch Fehlbedienung geht dieser kaputt . Es wird Schadenersatz gefordert .

Obhutsschäden (gegen Zuschlag versicherbar, Höhe der Entschädigungsleistung begrenzt)

Beispiel: Der Verein beauftragt Ehrenamtler eine Ausstellung eines Fotografen in den Vereinsräumen zu hängen. Die Aufhänger sind zu schwach, mehrere Bilder fallen von der Wand und sind kaputt.

Der Fotograf fordert Schadenersatz



Wichtig, jedoch nur bei besonderer Vereinbarung / bei Verträgen mit Bedingungen ab 2015 versichert:

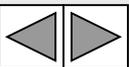
- **Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien**

Beispiel: Für eine Veranstaltung werden Einladungen an die Teilnehmerliste ohne Anonymisierung der Adressaten versendet

E-Mails werden von einem PC versendet auf dem Schadsoftware sich installiert hatte, daher werden die Programme auf den PCs der Empfänger beschädigt

- **Schadenersatz mitversicherter Personen untereinander aus Sachschäden**

Beispiel: Beim Arbeitseinsatz im Vereinshaus nutzt Herr A die private Bohrmaschine von Herrn B und macht diese kaputt



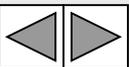
Ausschlüsse !

Schäden bei Nutzung fremder KFZ (NICHT VERSICHERBAR im Rahmen der Vereins-Haftpflichtversicherung , in der Privathaftpflichtversicherung mittlerweile teilweise mitversichert)
Hierfür kann der Verein sich im Rahmen einer Dienstfahrt-Versicherung für Mitglieder, Angestellte und Ehrenamtler Abhilfe schaffen.

*Die KFZ- Haftpflichtversicherung der Ehrenamtlerin kommt für den Schaden am fremden KFZ auf, es erfolgt eine Höherstufung der Schadenfreiheitsklasse, eine Vollkasko für den Eigenschaden hat die Ehrenamtlerin nicht . Diese fordert nun vom Verein **zu Recht**, den finanziellen Nachteil (Höherstufung und Rechnung Schaden am eigenen Fahrzeug) auszugleichen .*

Wichtig

Nur im Rahmen einer **Dienstfahrt-Versicherung** ist hier Versicherungsschutz gegeben.
Sonst muss das der Verein aus eigener Tasche zahlen !



Schadenbeispiele Allgemein

Ehrenamtliche renovieren Vereinsräume

Beim Malern der Vereinsräume fällt die Leiter um, an ihr hängt der Farbeimer

Dabei wird der Glaseinsatz der Zugangstür zum Vereinsbüro zerstört

Die Farbe sickert in den Teppichboden ein, den der Vermieter in den Räumen des Vereins verlegt hat, dieser muss von Spezialfirma gereinigt werden.

Der hilfsbereite Ehrenamtler verstaucht sich den Fuß

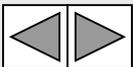
Wie wird der Schaden reguliert

1. Für Fenster oder Glaseinsätze in Türen in gemieteten Räumen kann der Verein eine Glasversicherung abschließen und reicht die Reparaturrechnung ein. Im Rahmen der Haftpflichtversicherung besteht hier **kein Versicherungsschutz !**

Hinweis : Mietvertrag prüfen!

2. Die Reinigungskosten für den Teppich sind über die Vereinshaftpflichtversicherung versichert (Mietsachschaden an Räumen in Gebäuden)

3. Aufgrund des verstauchten Fußes geht der Ehrenamtler zum Arzt, die Kosten zahlt seine Krankenkasse, einen bleibenden Schaden gibt es zum Glück nicht

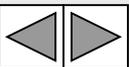


Haftung und Versicherung im Ehrenamt

- Häufig gestellte Fragen

Betreuung von Kindern unter 7 Jahren oder psychisch kranken / dementen Personen

- Was bedeutet Deliktunfähigkeit? ... in der Praxis... in meinem Ehrenamt?
- **Deliktunfähig** : Kinder bis zum 7. Lebensjahr haften laut BGB nicht für Schäden , die sie dritten zufügen, das gilt auch für psychisch kranke oder demente Menschen
- **Deliktunfähigkeitsklausel** : Der Versicherer verzichtet darauf zu prüfen , ob Deliktunfähigkeit vorliegt und wird den Schadenersatzanspruch prüfen und einen versicherten Schaden regulieren
- Prüfen ob im Vertrag des e.V. ist die Klausel Vertragsbestandteil ist !

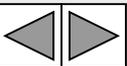


Haftung und Versicherung im Ehrenamt

- - Welche (Aufsichts-)pflichten gelten im Paten-Amt?
Ggf. unter Berücksichtigung des Alters eines Kindes.

Merke! :

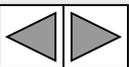
- Sobald ich das Kind in meine Obhut nehme, obliegt mir die Aufsichtspflicht.
Wenn das Kind in der Zeit einem anderen Kind z.B. auf dem Spielplatz mit der Schaufel haut und dabei verletzt, so können die Eltern des Kindes / die Krankenkasse / der Arbeitgeber der Eltern sowohl gegen die Eltern des Kindes, welches ich beaufsichtigt habe, Schadenersatz stellen und auch gegen mich, die ich meiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen bin.
- **Brauchen Ehrenamtliche eine eigene Versicherung?**
Als Beauftragte des Vereins nicht, für andere ehrenamtliche Aufgaben sollte man es mitversichert haben.
- **Ist ein Schaden an meinem Fahrrad mit versichert, wenn ich im Auftrag des Vereins unterwegs bin und einen Unfall habe ?**
Nein, hierfür kommt entweder der Unfallgegner auf, wenn er schuld hat, oder meine private Fahrrad-Versicherung



- Was passiert wenn was passiert? – Verfahrensablauf

**Bei einem Unfall geht immer die Unfallerstversorgung vor
ansonsten :**

- *Fotos vom Schaden machen ,*
 - *Zeugen aufschreiben .,*
 - *Aufschreiben , wie es zum Schaden kam ,*
 - *Geschäftsführung informieren*
-
- Was muss ich beachten, wenn ich für das Ehrenamt meinen privaten PKW nutze?
*Die Fahrt mit dem privaten PKW muss mit dem Verein für den Sie tätig sind abgestimmt sein
(Dienstfahrt)*



Unfallversicherung im Ehrenamt:

1. Begriffsbestimmung

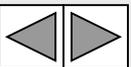
Ein Unfall ist ein unvermutetes, von außen auf einen Menschen rasch einwirkendes Ereignis (Unfallereignis), das zu einer Verletzung, einer Gesundheitsschädigung oder zum Tod führt. Unfälle sind für den Betroffenen unvorhersehbar und unfreiwillig.

Was ist ein Unfall

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Umfang der Unfallversicherung

Führt ein Unfall zu einer DAUERNDEN BEEINTRÄCHTIGUNG der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) oder Tod , so entsteht Anspruch auf Leistung



2. Gesetzliche Unfallversicherung

Leistungserbringer

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Höhe und Umfang der Entschädigung ergibt sich aus der Satzung und den Leistungen laut Sozialgesetzbuch Abschnitt VII

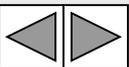
Berufsgenossenschaften

BG Gesundheitsdienste , Verwaltungs- BG

Höhe und Umfang der Entschädigung ergibt sich aus der jeweiligen Satzung und den Leistungen laut Sozialgesetzbuch Abschnitt VII

Der Geltungsbereich ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig

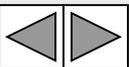
- Zeitpunkt des Unfalls z.B. während der Arbeitszeit, bei der Tätigkeit für den Verein
- Status der betroffenen Person , z.B. Schüler, Ehrenamtler, Angestellter



■ Schadensbeispiele

Eine Engagierte des Projektes „Altenpflege selbst organisiert“ bereitet eine Freizeit vor. Während einer Pause stürzt sie auf dem Weg zur Toilette und erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beins bleibt dauerhaft beeinträchtigt.

Ein Engagierter des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung mit Übernachtung im Freien. Nachts stürzt ein Baum auf das Zelt des Engagierten, wodurch er schwere Verletzungen am Bein erleidet. Der Engagierte muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.



3.Private Unfallversicherungen

Umfang der Entschädigung ergibt sich aus Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Unfallversicherung, die Höhe der Entschädigung und der Umfang der Leistung wird bei Vertragsabschluss definiert
Kernleistung ist ,dass bei ärztlich festgestellter Invalidität eine vorher vereinbarte Summe ausgezahlt wird, versichert sind auch Bergungskosten oder Leistung bei Tod durch Unfall

Der Geltungsbereich / Zeitraum kann sein:

eingeschränkt

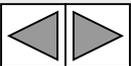
Vereins- Gruppenunfallversicherung

Ohne zeitliche und örtliche Einschränkung

Private Familienunfallversicherung

Leistungsbezug

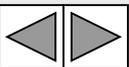
Die Leistungen werden nicht mit denen der gesetzl. Unfallversicherung verrechnet, erfolgen unabhängig davon in voller Höhe!



Vereine als Veranstalter

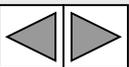
Versicherte und nicht versicherte Risiken

- Der Versicherungsschutz der Veranstaltungshaftpflicht deckt Sach-, Personen- und Vermögensschäden im Zeitraum vor, während und nach dem Event ab, inkl. Auf- und Abbau.
- Diese kann je nach Bedarf gegen einen Aufpreis verlängert werden. Die Höhe der Versicherungsprämie ist hierbei nicht nur von der Teilnehmerzahl der Veranstaltung abhängig, sondern auch von Risiken wie beispielsweise Gastronomie, Pyrotechnik oder Tiere.
- Versichert sind Personen- und Sachschäden, die im Rahmen der Veranstaltung passieren. Hierbei ist es unbedeutend, ob der Schaden vom Veranstalter selbst oder von seinen Angestellten bzw. Hilfskräften verursacht wurde.



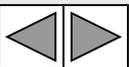
Optional mitversicherbar:

- Schäden, die während des Auf- und Abbauens von benutztem Equipment entstehen. Der Transport von Equipment zum Veranstaltungsort ist in der Regel ebenfalls abgesichert.
- Jedoch Achtung: Benötigen Sie für eine Veranstaltung hochwertiges elektronisches Equipment, empfiehlt sich der zusätzliche Abschluss einer [Elektronikversicherung](#). Sie übernimmt im gegebenen Fall die Reparatur beschädigter Geräte oder ersetzt Ihnen diese zum Neuwert.
- Kommt es zu einer Schadensersatzforderung gegen Sie, prüft die Haftpflicht für Veranstaltungen zunächst, inwieweit diese berechtigt ist. *Sind die Forderungen unbegründet oder fallen unangemessen hoch aus, so werden diese durch die Veranstalterhaftpflicht abgewehrt.*
- Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Besucher Ihrer Veranstaltung in der umliegenden Gegend Schäden an privatem Eigentum verursachen z. B. ein parkendes Auto beschädigen. *Hierfür können Sie als Organisator nicht verantwortlich gemacht werden.*



Haftung und Versicherung im Ehrenamt

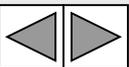
- Kooperationspartner
wenn die Kooperationspartner bei der Beantragung der Versicherung namentlich genannt und mit Anschrift dokumentiert sind, gelten diese in der Veranstalter-Haftpflichtversicherung automatisch mitversichert.
- Sind Schäden durch Besucher mitversichert
Ja, auf Wunsch subsidiär (d. h. wenn der Verursacher keine private Haftpflichtversicherung besitzt), bei geschlossenen Veranstaltungen.
- Versicherungsschutz für eigene und geliehene Technik , Zelte, Toilettenwagen..
Beim Einsatz von hochwertiger Bühnentechnik (Tonanlagen, Lichteffekte usw.) empfehlen wir eine zusätzliche Equipment- oder Elektronikversicherung. Vermieter von entsprechenden Anlagen verlangen sogar in ihren Mietverträgen den Abschluss entsprechender Zusatzversicherungen. Eine Elektronik- oder Equipment- Versicherung kommt im Schadensfall für die Instandsetzung beschädigter Geräte sowie abhanden gekommener Bühnentechnik auf.
- Auch Vandalismus-Schäden (Grafitti am Zelt) sind mitversicherbar!



Überblick der wichtigsten Ausschlüsse der Veranstalter-Haftpflichtversicherung (auszugsweise):

- vertraglich übernommene Haftungen, soweit diese über gesetzliche hinausgehen (z.B. die Haftung als Reiseveranstalter nach dem Reisevertragsrecht [§ 651a BGB](#)),
 - Schadenersatzansprüche von den mitversicherten Mitarbeitern gegen den Veranstalter
 - Schadenersatzansprüche von mitversicherten Veranstaltern untereinander
 - Schäden durch Vorsatz oder durch mutwillige Beschädigung
 - Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen
 - Schäden durch den Gebrauch von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen
- **Zusätzlicher Versicherungsschutz möglich:**
Veranstaltungsausfallversicherung : Krankheit, Witterung ,

Corona bleibt vorerst ausgeschlossen



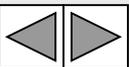
Finanzielle Risiken von Vereinen

■ Vermögensschäden- wann haftet der Vorstand

Begriffsbestimmung :

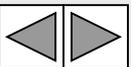
Anderen einen Schaden in Form von Verlust von Geld- oder Zeit zufügen

- Fahrlässige Eigenschäden
- Fahrlässige Drittschäden



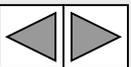
Haftung und Versicherung im Ehrenamt

- Wann ist es wichtig / sinnvoll einen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für den Verein abzuschließen
- Vereine die div. Förderstellen haben / große Fördersummen abrufen
- Haushaltssummen ab 100.000 €
- Geschäftsführende Vorstände
- Vereine mit Zweckbetrieben



Schadenbeispiele für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine

- Zu spät Rechnung gezahlt
- SV Beiträge für Arbeitnehmer nicht korrekt abgeführt
- Zuwendung umgewidmet aber Zuwendungsgeber nicht informiert
- Fehlerhafte Spendenbescheinigung
- Hotelzimmer für erkrankten Referenten nicht storniert



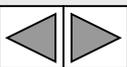
Haftung und Versicherung im Ehrenamt

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe des Vereins (D & O)

Der Verein versichert sich gegen vom Vorstand/Geschäftsführer verursachte :

- Grob fahrlässige /vorsätzliche Drittschäden
z.B. Veruntreuung von Verwahrgeldern, Rufschädigung, Verstoß gegen Geheimhaltungspflicht,
- Grob fahrlässige /vorsätzliche Eigenschäden:
z.B. vorsätzliche Pflichtverletzung oder Untreue einer Vertrauensperson
Konkursverschleppung
- Der Vorstand haftet immer gesamtschuldnerisch
(vor Verein/Mitgliederversammlung , vor Dritten)
- **Aber** : Das Risiko, dass Verein aufgrund fahrlässigen Verhalten des Vorstandes Konkurs anmelden muss, ist gegeben!

,



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Woody Allen:

*„Es gibt Schlimmeres als den Tod.
Wer schon einmal einen Abend mit einem
Versicherungsvertreter verbracht hat,
wird wissen, was ich meine.“*

